



MEIN ZUHAUSE  
**LANDKREIS  
GÖRLITZ**  
WOKRJES ZHORJELC

**Landratsamt**  
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz • Postfach 30 01 52 • 02806 Görlitz

**Amt:** Lebensmittelüberwachungs- und Veterinär-  
närmt (LÜVA)

**Amtstierarzt**  
Telefon: 03585 442780  
Telefax: 03585 442783  
veterinaeramt@kreis-gr.de

**Sitz:**  
Landratsamt Görlitz  
LÜVA  
Georgewitzer Straße 58  
02708 Löbau  
**Internet:** www.kreis-goerlitz.de

21. November 2016

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S.1666) i.V.m. Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), des Sächsischen Ausführungsgesetz zu Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 und der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1)**

## **Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärnärmt des Landkreises Görlitz (LÜVA) erlässt für den gesamten Landkreis Görlitz folgende

### **Amtstierärztliche Allgemeinverfügung:**

#### **1. Widerruf:**

Die Amtstierärztliche Allgemeinverfügung vom 18. November 2016 wird widerrufen. Der Widerruf wird sofort wirksam.

#### **2. Verbot von Ausstellungen:**

Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel<sup>1</sup> und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten ist **ab sofort** verboten.

#### **3. Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen bis 1.000 Tiere:**

##### **3.1. Aufzeichnungen / Register**

- Im Falle des Zugangs sind Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels aufzuzeichnen.
- Im Falle des Abgangs sind Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels aufzuzeichnen.

<sup>1</sup> **Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden**

### 3.2.

Je Werktag sind die Anzahl der Verendungen aufzuzeichnen.

### 3.3.

Halter von 10 bis 1.000 Stück Geflügel haben je Werktag die Gesamtanzahl gelegter Eier aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde (LÜVA) vorzulegen.

## 4. Biosicherheitsmaßnahmen:

- Stallein- und -ausgänge oder sonstige Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern;
- betriebsfremde Personen dürfen Ställe nur in betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten und haben diese nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen;
- Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegkleidung ist unverzüglich unschädlich zu beseitigen;
- es sind betriebsbereite Einrichtungen zum Waschen der Hände sowie zum Desinfizieren von Schuhen vorzuhalten.

## 5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 2. bis 4. wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

## 6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

## 7. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

## 8. Gründe:

### Sachverhalt:

Am Montag, den 7. November 2016, wurde erstmals über ein Entensterben unklarer Ursache am Bodensee berichtet. Einen Tag später, am 08. November, erfolgte der Nachweis von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln (überwiegend Reiherenten) am Bodensee in Baden-Württemberg sowie bei verendet aufgefundenen Reiherenten am Plöner See in Schleswig-Holstein. Zeitgleich kam es zu vermehrten Totfunden von Wasservögeln und Möwen an der Ostküste Schleswig-Holsteins, rund um den Bodensee in

Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland, der Schweiz, Österreich und Deutschland (Bayern und Baden-Württemberg) sowie in Mecklenburg-Vorpommern.

Obwohl nicht annähernd alle totgefundenen Wildvögel untersucht werden konnten, wurden bis zum 18.11.2016 über 200 Fälle von HPAI H5N8 bei Wildvögeln und fünf Ausbrüche beim Hausgeflügel festgestellt. Inzwischen (Stand 18.11.2016) sind neun Bundesländer betroffen: Schleswig-Holstein (Wildvögel, 1 Großelternbetrieb für die Produktion von Masthähnchen, 1 Kleinhaltung), Baden-Württemberg (Wildvögel), Bayern (Wildvögel), Mecklenburg-Vorpommern (Wildvögel, 3 Kleinhaltungen), Sachsen (Wildvögel), Niedersachsen (Wildvogel), Hessen (Wildvögel), Nordrhein-Westfalen (Wildvogel) und Berlin (Wildvogel). Insgesamt liegen weitere 12 Verdachtsfälle vor (Stand 18.11.2016; 12:45 Uhr).

Am häufigsten wird der Erreger in Proben von verendeten Reiherenten, anderen Tauchentenarten, Tauchern, Sägern und einigen Meerestenten nachgewiesen.

Weiterhin wurde das Virus vereinzelt auch bei toten Möwen und Bussarden gefunden. HPAIV H5N8 wird nun vermehrt auch bei Wasservögeln nachgewiesen, die an Binnengewässern in Deutschland tot aufgefunden wurden. /1/

Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Europa und in derzeit acht betroffenen Bundesländern Deutschlands ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelbestände durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund. Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln. Berücksichtigt werden müssen vor allem auch indirekte Eintragungsweg, beispielsweise über durch Wildvögel verunreinigtes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.) sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Die Überprüfung, Optimierung und konsequente Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen ist von höchster Bedeutung. Zu Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. /1/

#### Rechtliche Würdigung

Das LÜVA des Landkreises Görlitz ist örtlich und sachlich zuständig

Gemäß § 65 Geflügelpest-Verordnung ist die zuständige Behörde befugt bei Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel weitergehende Maßnahmen nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 23 TierGesG anzuordnen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) kann die zuständige Behörde (LÜVA) Ausstellungen und Märkte verbieten, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Diese Erforderlichkeit ist hier gegeben.

Gemäß § 2 bis 4 der Verordnung über Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen sind die unter Ziffer 3. bis 4. durch Geflügelhalter mit bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel einzuhalten und von der zuständigen Behörde (LÜVA) anzuordnen.

Der Widerruf ergibt sich aus § 49 Abs. 2 VwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden, wenn auf Grund nachträglich eintretender Tatsachen der Verwaltungsakt nicht hätte erlassen werden dürfen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet werden würde. Diese Voraussetzungen liegen auf Grund der aktuellen Geflügelpestsituation vor.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen, letztmalig vom 18. November 2016, zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochgradig hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus H5N8 in mehreren Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Geflügelbestände des Freistaates Sachsen kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es hier erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es ausgehend von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Aufgrund der derzeitigen Intensität der Neufeststellungen ist es nicht möglich anhand von klinischen, serologischen oder virologischen Untersuchungen eine Seuchenfreiheit auch in Bezug auf epidemiologische Entwicklungen zu gewährleisten.

Durch das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. So wäre hier etwa die Anordnung, der Untersuchung aller auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu bringenden Tiere als nicht ausreichend für die Prävention anzusehen. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Veranstalter zurückstehen. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Auf Grundlage dieser Risikobewertung ist zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest das Verbot erforderlich.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2. bis 4. dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Geflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verluste führt.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch dem Interesse aller beteiligten Halter und auch der Veranstalter. Dem gegenüber haben die Interessen der Veranstalter oder sonstigen Dritten, von der Anordnung vorläufig verschont zu bleiben, zurück zu stehen.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser

Ermächtigung wurde unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

### **9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Amtstierärztliche Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.

gez. Dr. med. vet. R. Schönfelder  
Amtstierarzt  
Leiter des Amtes

---

#### Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwider-handelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.